

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über

Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 24.03.2022



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/7370

22. März 2022

Kosten der Corona-Pandemie:

Letter of Intent über die Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht gem. § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Gesundheitsämter sind nach § 20a IfSG verpflichtet, die einrichtungsbezogene Impfpflicht zu überwachen, d.h. Meldungen von Unternehmen und Einrichtungen entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Zu melden sind die personenbezogenen Daten von Beschäftigten, die bis zum 15.03.2022 keinen Impfnachweis, Genesenen-Nachweise oder ein ärztliches Attest erbracht haben oder solche Fälle in denen Zweifel an der Echtheit des Nachweises bestehen. Es muss daher eine Anhörung und Prüfung im Einzelfall mit Ausübung des Ermessens durch die Gesundheitsämter erfolgen. Es bestehen Handlungsspielräume für die Vollzugsbehörden. Automatismen im Hinblick auf Betretungs- oder Tätigkeitsverbote gibt es nicht.

Zur Umsetzung des Verfahrens ist ein Erlass an die Gesundheitsämter in Schleswig-Holstein ergangen, der einen einheitlichen Handlungsmaßstab in Form von Leitlinien des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren vorgibt. Landkreistag

und Städteverband hatten mit Schreiben vom 24. Januar 2022 sowohl zunächst eine Aufgabenübertragung nach Art. 54 Abs. 4 LVSH durch Landesgesetz aufgrund des Aufgabenübertragungsverbot durch den Bund auf die Kommunen nach Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG als auch einen Konnexitätsausgleich nach Art. 57 Abs. 2 Satz 2 LVSH geltend gemacht.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beabsichtigt, einen finanziellen Ausgleich in Form eines Letter of Intent (LOI) mit dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag sowie dem Städteverband Schleswig-Holstein zu vereinbaren. Der geeinte Entwurf befindet sich in der Anlage. Ziel ist es, Personalkosten, die den Gesundheitsämtern durch den Mehraufwand bei der Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht gemäß § 20a IfSG entstehen, ohne formelle Anerkennung einer Rechtspflicht (Konnextität) auszugleichen.

Zur Verteilung der Mittel auf die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte werden der Schleswig-Holsteinische Landkreistag und der Städteverband Schleswig-Holstein zeitnah nach Unterzeichnung der Vereinbarung einen Vorschlag vorlegen. Grundlage für die Berechnung der Ausgleichssumme von 3,8 Mio. € ist die Annahme von durchschnittlich einer Personalstelle pro 50.000 Einwohner für 10 Monate Arbeit. Gemessen an einem Gesamtjahresbedarf von Personal- und Sachkosten von 80 T€ und unter Zugrundelegung von 2,9 Mio. Einwohnern, ergibt sich ein Betrag von 3,866 Mio. €. Dieser wurde im Rahmen der Gespräche einvernehmlich auf 3,8 Mio. € abgerundet.

Ebenso wird vereinbart, dass die Aufgabe von den Gesundheitsämtern ohne eine weitere landesgesetzliche Übertragung ausgeführt wird. Da es sich bei der einrichtungsbezogenen Impfpflicht um ein bis Jahresende befristetes Gesetz handelt, geht der LOI auch nicht über diesen Zeitraum hinaus. Sollte §20a IfSG über den 31.12.2022 hinaus verlängert werden müssen, sieht der LOI eine Neuverhandlung der Ausgleichssumme vor.

Die erforderlichen Mittel in Höhe von 3,8 Mio. € sind zusätzlich im Einzelplan 10 aus Kapitel 1111, Titel 971 19, Vorsorge für weitere Belastungen und zur Deckung von pandemiebedingten Mehrausgaben, bereit zu stellen.

Es ist folgender Haushaltstitel einzurichten:

1002 - 633 15 (MG 05) – Erstattung von Kosten der Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht (ARV 12, Fkt 314).

Der Finanzausschuss wird um Zustimmung zu den oben angeführten Maßnahmen gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Matthias Badenhop

Anlage: Entwurf LOI

Letter of Intent

zwischen

dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

vertreten durch Staatssekretär Dr. Matthias Badenhop

und

dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag

vertreten durch das Geschäftsführende Vorstandsmitglied PD Dr. Sönke Schulz

sowie

dem Städteverband Schleswig-Holstein

vertreten durch das Geschäftsführende Vorstandsmitglied Marc Ziertmann

über die Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG (Infektionsschutzgesetz) vom 12. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates unter anderem das IfSG dahingehend geändert, dass mit Wirkung zum 15. März 2022 in verschiedenen Einrichtungen zur Betreuung von Menschen mit Behinderungen oder mit Pflegebedarf sowie Kranken und bei vergleichbaren ambulanten Leistungserbringern für das dort tätige Personal eine Impfpflicht gegen das SARS-CoV-2-Virus verpflichtend wird.

In Schleswig-Holstein werden die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz von den Kreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen (§§ 3, 10 SHGDG).

Zwischen den Beteiligten ist umstritten, ob die durch das IfSG neu gefasste Aufgabe nach § 20a IfSG vor dem Hintergrund dieser bestehenden landesrechtlichen Aufgabenzuweisung – wie das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren meint – unmittelbar in die Zuständigkeit der kommunalen örtlichen Gesundheitsämter übergegangen sind oder ob es – wie der Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und der Städteverband Schleswig-Holstein meinen – vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Aufgabendurchgriffsverbotes (Art. 84 Abs. 1 Satz 7 des Grundgesetzes) eines neuerlichen Aufgabenübertragungsaktes des Landes nach Art. 54 Abs. 4 der Landesverfassung bedarf.

§ 20a IfSG sieht Gesetzesänderungen vor, die für die örtlichen Gesundheitsämter mit Mehraufwand und Mehrkosten verbunden sind.

Vor diesem Hintergrund verständigen sich das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein sowie der Schleswig-Holsteinische Landkreistag und der Städteverband Schleswig-Holstein im Sinne einer konstruktiven

Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht in Schleswig-Holstein auf folgende Regelungen:

1. Die Kreise und kreisfreien Städte erfüllen die in §20a IfSG beschriebenen Aufgaben mit Inkrafttreten des Gesetzes. Eine zusätzliche landesrechtliche Aufgabenübertragung erfolgt nicht.
2. Von der Möglichkeit der Übertragung der Aufgabe gemäß § 20a Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 IfSG wird kein Gebrauch gemacht.
3. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein erstattet ohne Anerkennung einer Rechtspflicht dem Grunde nach den Kreisen und kreisfreien Städten die Mehrkosten, die durch Inkrafttreten des §20a IfSG notwendigerweise entstehen. Schleswig-Holsteinischer Landkreistag und Städteverband Schleswig-Holstein verpflichten sich, bei ihren Mitgliedern darauf hinzuwirken, dass damit die Fragen des Ausgleichs als abschließend geregelt gelten und sie keine weitergehenden Ansprüche in dieser Angelegenheit geltend machen.
4. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein sowie der Schleswig-Holsteinische Landkreistag und der Städteverband Schleswig-Holstein vereinbaren als finanziellen Ausgleich, dass für das Jahr 2022 das Land Schleswig-Holstein einen Ausgleich i.H.v. 3,8 Mio. € leistet. Hiermit sollen alle Ansprüche der Kreise und kreisfreien Städte pauschal abgegolten sein.
5. Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag und der Städteverband Schleswig-Holstein werden zeitnah nach Unterzeichnung der Vereinbarung dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein einen Verteilschlüssel zur Verteilung der Mittel auf die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte vorlegen. Dabei sollen die unterschiedlichen Betroffenheiten Berücksichtigung finden.
6. Sollte die einrichtungsbezogene Impfpflicht über den 31.12.2022 hinaus verlängert werden, verständigen sich das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein sowie der Schleswig-Holsteinische Landkreistag und der Städteverband Schleswig-Holstein auf eine Fortschreibung dieser Vereinbarung dem Grunde nach, allerdings unter Berücksichtigung des eventuellen Rückgangs der Aufwendungen für die Aufgabe mit einem dann noch zu verhandelnden Betrag.

Kiel, den . März 2022

Dr. Matthias Badenhop

Dr. Sönke Schulz

Marc Ziertmann